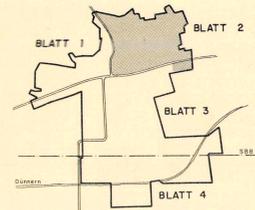


STRASSEN- UND BAULINIENPLAN 1:1000

MIT STRASSENKLASSIERUNG UND GESCHÜTZTEN HECKEN UND BÄUMEN

BLATT NR. 2



GEZ	CH/H	17.5.89	CH/H	RRB NR 96, Z. 3.89, NACHFUHRT BIS NR 326	PLAN NR 6226 / 12
VIS	HS				ROLLE NR 1723
DAT	28.10.86				
GR	80/105				
BEER SCHUBIGER BENGUEREL & PARTNER BAUINGENIEUR UND VERMESSUNGSBÜRO SOLOTHURN BIBERIST GRENCHEN OENSINGEN BALSTHAL LENGAU					

- LEGENDE**
- BAUZONENGRENZE
 - GRENZE SIEDLUNGSGEBIET
 - BAULINIE
 - GESTALTUNGSBAULINIE
 - VORBAULINIE
BÄUEN, WELCHE VOR DER BAULINIE ODER HINTER DER VORBAULINIE LIEGEN, KÖNNEN OHNE MEHRWERTVERZICHT UM- UND AUSGEBAUT WERDEN.
VORPLÄTZE VOR GARAGEN, DIE SENKRECHT ZUR STRASSE STEHEN, MUSSEN VON DER STRASSE- RESP. TROTTOIRLINIE EINE TIEFE VON MINDESTENS 60m AUFWEISEN, INSBESONDERE AUCH DORT, WO DIE BAULINIE KLEINER ALS 6.0m FESTGELEGT SIND.
 - HAUPTSTRASSEN
 - SAMMELSTRASSEN
 - ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN
 - TROTTOIRE UND FUSSWEGE
 - PRIVATE STRASSENANLAGEN
 - STRASSEN UND TROTTOIRE MIT RICHTPLANCHARAKTER
NUR BEHÖRDENVERBINDLICH DER EIGENTUMER KANN OHNE VORHERIGE DURCHFÜHRUNG DES NÜTZUNGSPLANVERFAHRENS NICHT ENTEKNET WERDEN.
 - WALD UND FELDGEHÖLZE GEMÄSS FORSTGESETZ (FG)
 - HECKEN GEMÄSS § 20NHV
 - GESCHÜTZTE BÄUME GEMÄSS § 122 Bau G
DIE ERRICHTUNG VON HOCHBÄUEN UND UNTERSCHISSEN FEUERGEFÄHRLICHEN ANLAGEN AUF KÜRZERE ENTFERNUNG ALS 30m VON DER WALD- ODER HECKENGRENZE IST UNTERSAGT IN BESONDEREN FÄLLEN KANN DAS FORST- DEPARTEMENT AUSNAHMEN GESTATTEN (§ 9 DES GESETZES ÜBER DAS FORSTWESEN VOM 6. DEZEMBER 1931)
 - GEBÄUDE UNTER ALTERTÜMERSCHUTZ
BAUGESUCHE SIND DER KANT. DENKMALPFLEGE ZU UNTERBREITEN



SIEHE BLATT 1

RESERVEGEBIET GEWERBE

SIEHE BLATT 3

GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT OBERBUCHSITEN
 OBERBUCHSITEN, 26.10.1987
 DER AMMANN :
 DER GEMEINDESCHREIBER :
 GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN
 GEMÄSS RRB NR 961 VOM 21.3.1989
 DER STAATSSCHREIBER :

BAULINIEN ENTLANG KANTONSSTRASSE NUR INFORMATIV, NICHT RECHTSVERBINDLICH

ÜBERBAUUNG ERST NACH VORLIEGEN EINES GESTALTUNGSPLANES MÖGLICH